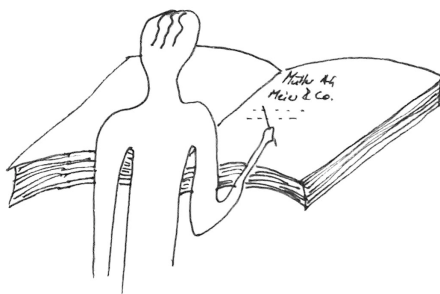


**Tipps und Tricks:****Vorteile/Nachteile Einpersonen-AG und Einzelfirma**

Quelle:

- OR
- Handelsregisterverordnung
- Der Treuhandexperte 2/08, Unternehmenssteuerreform II: Chancen und Risiken in der Beratung von KMU von O. Rabaglio

	Einzelfirma	Einpersonen-AG
Haftung	persönliche Haftung	Aktienkapital haftet
Ehegüterrecht: Errungenschaft und Gütertrennung	nur Haftung Stammkapital	nur Haftung Aktienkapital
Ehegüterrecht: Gütergemeinschaft	Haftung mit eigenem Vermögen. Kein Zugriff auf Vermögen Ehepartner.	nur Haftung Aktienkapital
Geschäftsführung	klare Regelung / grösste Freiheit	vertragliche Regelung notwendig
Administrativer Aufwand	klein	gross
Gewinnverteilung	beim Geschäftsinhaber	Regelung in Statuten und OR
Kapitalbeschaffung: Fremdkapital	in der Regel nur mit Sicherheiten	meist mit persönlicher Haftung und Sicherheiten
steuerliche Belastung	Bei geringem Einkommen, optimaler wie Kapitalgesellschaft.	Bei hohem Einkommen optimaler, da Progression gebrochen werden kann. Steuerliche Entlastung für Dividenden. gute Altersvorsorge möglich
Altersvorsorge	2. Säule: eher zu teuer, 3. Säule: höhere Beiträge möglich	unter gewissen Umständen versichert
Arbeitslosigkeit	nicht versichert	unter gewissen Umständen versichert
Entstehung	kein spezieller Gründungsakt	Formelles, notarielles Gründungsverfahren, Statuten, öffentliche Beurkundung
Kapitalbedarf für Gründung	nicht vorgegeben	CHF 50'000.-- einbezahlt (Grundkapital mind. CHF 100'000.--)
Gründungskosten	ca. CHF 1'500.--	ca. CHF 1'500.-- - 5'000.--
Nationalität	In- oder Ausländer	Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.
Buchführung	ohne HR-Eintrag: wenig Vorschriften mit HR-Eintrag: strengere Vorschriften	strengere Bewertungsvorschriften
Anz. Personen für Gründung	1	mind. 1 (natürlich oder juristisch)
Anz. Personen nach Gründung	1	1
HR Eintrag	in gewissen Fällen notwendig	notwendig
Organe	Inhaber	Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle
Revisionsstelle	nicht notwendig	je nach Anzahl Mitarbeiter

Mai 2008 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.

Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft



	Einzel firma	Ei nper so nen-AG
Firma	wesentlicher Inhalt der Unternehmung + Familienname	AG muss enthalten sein. Weitere Regelungen vorhanden.
Liquidation	problemlos	Formalitäten
Nachfolgeregelung	schwierig im Erbfall	problemlose Regelung im Erbfall
Selbständigkeitsstatuts/AHV	problematisch in gewissen Fällen	problemlos

Steuerbelastung ab 2009 gemäss Unternehmenssteuerreform II vom Februar 2008:

Soll der/die Aktionär/in sich eine Dividende oder einen Zusatzlohn auszahlen?

Kanton Zürich

steuerbares Einkommen Aktionär(in) verheiratet: CHF 120'000.--

		Dividende	Zusatzlohn
1. Fall	Aktionär/in überlegt sich, ob er/sie sich einen Zusatzlohn oder eine Dividende auszahlen soll:	30'000	30'000
	Nach Abzug aller Steuern bleibt folgender Betrag übrig:	18'453	18'237
2. Fall	Aktionär/in überlegt sich, ob er/sie sich einen Zusatzlohn oder eine Dividende auszahlen soll:	100'000	100'000
	Nach Abzug aller Steuern bleibt folgender Betrag übrig:	59'769	58'177

Schlussfolgerung: Der Unterschied zwischen Dividende und Zusatzlohn ist eher gering.

Mai 2008 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft